

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 611, 612 Faktisches Arbeitsverhältnis

Leitsätze:

Leistet der Ehemann in einer offenen Handelsgesellschaft, die von seiner Ehefrau und deren Brüdern als Gesellschafter betrieben wird, Dienste, so folgt daraus allein ein Anspruch des Ehemannes gegen die OHG auf Vergütung für diese Dienste noch nicht.

Ein solcher Vergütungsanspruch setzt vielmehr voraus, daß zwischen dem Ehemann und der Gesellschaft dienstvertragliche Beziehungen durch ausdrückliche Abrede oder durch schlüssiges Verhalten begründet worden sind.

Aktenzeichen: 5 AZR 46/73

Urteil des BAG vom 19. Juli 1973

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



5 AZR 46/73

2 Sa 29/71 Baden-
Württemberg

Verkündet am
19. Juli 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wolf und Heidenreich für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. August 1972 - 2 Sa 29/71 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Auf die Anschlußberufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Sigmaringen vom 19. März 1971 - Ca 271/69 - unter Zurückweisung der Berufung des Klägers abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte ist eine Offene Handelsgesellschaft. Gesellschafter sind die Ehefrau des Klägers und deren beide Brüder R und A G . Die drei Gesellschafter entnehmen für tätige Mitarbeit im Handelsunternehmen keine Vergütung, sondern begnügen sich mit der paritätischen Verteilung des Gewinns. Der Kläger, der von Januar 1949 bis 31. Oktober 1968 im Unternehmen der Beklagten tätig war, hat ebenfalls keine Vergütung für diese Tätigkeit erhalten. Zwar verhandelten die Parteien dieses Rechtsstreits seit Ende der Fünfzigerjahre über eine Entlohnung des Klägers, doch ist es zu einer Einigung darüber nicht gekommen. Im Wirtschaftsjahr 1964/65 ist dem Kläger zur Abgeltung seiner Mitarbeit bei der Beklagten von seiner Ehefrau eine Unterbeteiligung von einem Viertel ihres Gewinns eingeräumt worden. Auf dieses Unterbeteiligungskonto sind seit Einrichtung bis 31. Dezember 1967 insgesamt 432.134,-- DM gebucht worden. Mit seiner Klage hat der Kläger für die Jahre von 1962 bis 1968 ursprünglich von der Beklagten 510.000,- DM als Vergütung für seine Tätigkeit in der Gesellschaft gefordert. Er hat dazu ausgeführt: Mit der ihm eingeräumten Unterbeteiligung habe er sich nicht zufrieden gegeben. Nicht seine Ehefrau, sondern die Beklagte habe seine Tätigkeit zu vergüten. In erster Linie sei es ihm um eine Einkommens-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

garantie im Falle des Verlustes bei der Beklagten gegangen. Wäre er nur im Rahmen der Tätigkeitspflicht seiner Ehefrau für die Gesellschaft tätig gewesen, wie die Beklagte jetzt behaupte, so hätte sie mit ihm nicht wegen Art und Umfang seiner Vergütung in der Vergangenheit verhandelt. Rein passiv habe er die Errichtung des Unterbeteiligungskontos hingenommen, Guthaben auf diesem Konto habe er aber nicht abrufen können und seien von ihm auch nicht abgerufen worden. Die mit seiner Ehefrau getroffene Entnahmeregulung habe sich durch die Unterbeteiligung in keiner Weise geändert. Geld für seine Lebensbedürfnisse habe er schon lange vorher zu Lasten der Gesellschaftereinkünfte als Entnahmen tätigen dürfen.

Der Kläger hat deshalb beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 510.000,- DM brutto
nebst Zinsen zu verurteilen.

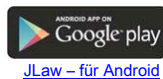
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Ein Arbeitsverhältnis zwischen ihr und dem Kläger habe zu keiner Zeit bestanden. Der Kläger sei nur im Rahmen der seiner Ehefrau obliegenden Verpflichtung zur Mitarbeit in der Gesellschaft tätig geworden. Diese Pflicht habe um so mehr bestanden, weil die Tätigkeit der beiden übrigen Gesellschafter gegenüber der der Ehefrau des Klägers weit überwogen habe. Die Beklagte habe immer wieder versucht, mit dem Kläger einen Arbeitsvertrag abzuschließen, um seine Rechte und Pflichten festzulegen. Dies habe der Kläger aber stets mit dem Bemerkten abgelehnt, er lasse sich von seinen Schwägern nichts sagen. Wie der Kläger selbst einräume, sei er allerdings ab 1965 faktisch am Gewinnanteil seiner Ehefrau unterbeteiligt worden und habe entsprechende Gewinnanteile erhalten. Mit diesen Zuweisungen sei der Kläger einverstanden gewesen. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1968 habe die Beklagte Verluste erlitten, weshalb dem Kläger für diese Zeit keine Beträge von dem Unterbeteiligungskonto gutgeschrieben werden hätten können. Im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

übrigen werde die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht Sigmaringen hat die Beklagte zur Zahlung von 37.500,- DM verurteilt, den Kläger aber mit seiner Mehrforderung abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers, der in der Berufungsinstanz seinen Anspruch auf 187.500,- DM begrenzt und folglich nur noch beantragt hat, die Beklagte zur Zahlung weiterer 150.000,- DM nebst Zinsen zu verurteilen, hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte unter Zurückweisung ihrer mit dem Ziel der völligen Klageabweisung eingelegten Berufung nach dem Antrage des Klägers in der Berufungsinstanz verurteilt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht u.a. ausgeführt: Die Verhandlungen der Beklagten mit dem Kläger über eine Vergütung seiner Tätigkeit sprächen dafür, daß die Beklagte die Tätigkeit des Klägers nicht nur als solche für seine Ehefrau, die Mitgesellschafterin L K, angesehen habe. Die Beklagte habe die Dienstleistungen des Klägers angenommen und sei deshalb nach § 612 BGB verpflichtet, die übliche Vergütung dafür zu bezahlen. Diese übliche Vergütung sei für die Jahre 1962, 1963 und 1964 mit je 35.000,- DM jährlich und ab 1965 mit je 50.000,- DM jährlich anzusetzen. Die Einräumung der Unterbeteiligung stelle keine Leistung der Beklagten an den Kläger, sondern lediglich eine solche der Ehefrau des Klägers an den Kläger dar. Durch diese Unterbeteiligung seien deshalb die Vergütungsansprüche des Klägers gegen die Beklagte nicht befriedigt worden. Der Kläger habe die Unterbeteiligung nur unter der Bedingung als lohntilgend annehmen wollen, daß die Beklagte auch die von ihm erstrebte Einkommensgarantie zusage. Unterbeteiligung und Garantiezusage seien als Einheit anzusehen. Die Ansprüche seien auch nicht verjährt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Sie rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Der Kläger beantragt demgegenüber, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten erweist sich als begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

1. Die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, zwischen den Parteien habe ein Arbeitsverhältnis bestanden, das die Beklagte verpflichte, nach § 612 BGB die "übliche Vergütung" zu bezahlen. Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, die tatsächliche Arbeitsleistung des Klägers bei der Beklagten und die Annahme dieser Arbeitsleistung durch die Beklagte erfülle den Tatbestand eines Arbeitsverhältnisses, das in seinen wesentlichen Auswirkungen einem vertraglich geregelten Arbeitsverhältnis nahe komme.

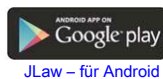
Diese Erwägung des Landesarbeitsgerichts ist nicht frei von Rechtsirrtum; zu Recht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe den Begriff des Arbeitsverhältnisses verkannt. Denn wie bei einem Arbeitsverhältnis, das auf einem ausdrücklich vereinbarten Vertrag beruht, kommt es, auch wenn Vergütung auf Grund eines durch schlüssiges Verhalten zustande gekommenen oder eines faktischen Arbeitsverhältnisses verlangt wird, darauf an, daß die Dienstleistungen als vertraglich geschuldete Leistungen in persönlicher Abhängigkeit im Verhältnis zu dem als Arbeitgeber in Anspruch Genommenen diesem (nicht einem Dritten) erbracht werden. Die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung allein genügt also nicht, ein durch schlüssiges Verhalten zustande gekommenes Arbeitsverhältnis anzunehmen. Ein solches Arbeitsverhältnis kann vielmehr nur dann bestanden haben, wenn bei einem ausdrücklich zustande gekommenen Vertrag nach der inhaltlichen Ausgestaltung der beiderseitigen Beziehungen ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Dienstleistenden und dem als Arbeitgeber in Anspruch Genommenen bestanden haben würde. Die Annahme eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien würde also voraussetzen, daß die Beklagte wissentlich und willentlich eine in persönlicher Abhängigkeit der Beklagten gegenüber erbrachte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

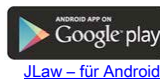
Tätigkeit des Klägers als eine ihr (nicht einem Dritten) geschuldete Dienstleistung entgegengenommen hat. Wie die Revision zu Recht ausführt, ging der Streit der Parteien aber gerade darum, ob zwischen ihnen überhaupt arbeitsvertragliche Beziehungen bestanden haben oder ob der Kläger seine Dienste, die er unstreitig im Unternehmen der Beklagten geleistet hat, auf anderer Rechtsgrundlage tätigte, nämlich in seiner Eigenschaft als Ehemann einer Mitgesellschafterin. Im vorliegenden Falle geht es deshalb letztlich darum, ob die Beklagte die Dienstleistungen des Klägers nicht nur als in tätiger Mitarbeit für ihre Mitgesellschafterin L K und von dem Kläger als deren Ehemann für diese seine Ehefrau geleistet hat entgegennehmen wollen.

2. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, es habe zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden, sind daher nicht frei von Rechtsirrtum; dies nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Einer Zurückverweisung des Rechtsstreites an das Landesarbeitsgericht bedarf es nicht, da der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist (§ 565 Abs. 3 ZPO). Die Klage ist nach dem eigenen Vortrag des Klägers nicht schlüssig. Es wäre Sache des Klägers gewesen, schlüssig darzutun, daß die Beklagte seine tätige Mitarbeit in der Gesellschaft als eine der Beklagten selbst geschuldete und ihr (nicht der Ehefrau des Klägers) erbrachte und deshalb von der Beklagten üblicherweise (zusätzlich) zu vergütende Dienstleistung wissentlich und willentlich entgegengenommen hat. Der Kläger selbst trägt vor, er habe den seit seiner Eheschließung mit einer Mitgesellschafterin bestehenden Zustand seiner (von der Beklagten nicht bezahlten) Mitarbeit in der Gesellschaft ändern wollen, um so eigene Vergütungsansprüche gegen die Beklagte zu erwerben. Die daraufhin eingeleiteten Verhandlungen haben nach dem eigenen Vortrag des Klägers nicht zu einem beiderseits befriedigenden Erfolg geführt. Es ist also nach dem eigenen Vortrag des Klägers dabei geblieben, daß er seine

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Mitarbeit im Hinblick auf seine Stellung als Ehemann einer nicht oder nur in beschränktem Umfang mitarbeitenden Gesellschafterin leistete. Zur Begründung von Vergütungsansprüchen des Klägers gegen die Beklagte genügt nicht die vom Kläger in diesem Verfahren vorgetragene Meinung, die Beklagte würde mit ihm in der Vergangenheit nicht über einen Anstellungsvertrag verhandelt haben, wenn er nur im Rahmen der Tätigkeitspflicht seiner Ehefrau für die Gesellschaft tätig geworden wäre. Im Gegenteil spricht das erfolglos gebliebene Verhandeln über einen Vertrag, zu dessen Elementen die Begründung einer vertraglichen Verpflichtung des Klägers der Beklagten gegenüber zur Leistung von Diensten in abhängiger, weisungsgebundener Tätigkeit gehört hätte, hier gerade dagegen, daß die Beklagte die dann doch noch erfolgte Mitarbeit des Klägers in der Gesellschaft wissentlich und willentlich als "abhängige Arbeit" oder doch im Rahmen eines freien Dienstvertrages entgegengenommen hat. Aus dem Scheitern der Verhandlungen folgt gerade, daß die Beklagte auch in Zukunft die Mitarbeit des Klägers in der Gesellschaft als eine ihr (nicht der Ehefrau des Klägers) geschuldete und erbrachte und deshalb von ihr zu vergütende Leistung nicht entgegennehmen wollte. Das hätte dem Kläger Anlaß zur Prüfung geben können, ob er auch in Zukunft weiter in der Gesellschaft mitarbeiten wollte. Er kann aber nicht Vergütungsansprüche aus einem weder ausdrücklich noch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten zustande gekommenen Arbeits- oder Dienstvertrag gegen die Beklagte herleiten, denn ein den seit der Eheschließung des Klägers bestehenden Zustand ändernder Vertrag ist eben im Hinblick auf das Scheitern der Vertragsverhandlungen nicht zustande gekommen.

Die Klage mußte sonach mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abgewiesen werden.

gez. Dr. Schröder

Siara

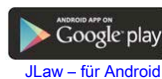
Bichler

Dr. Wolf

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS